

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1963

Nummer 8

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	17. 1. 1963	Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums	105
45	23. 1. 1963	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahmung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden	106
	9. 1. 1963	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2979 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf	106

20302

Verordnung

betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums

Vom 17. Januar 1963

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigung

1. für Lehrer an Volksschulen

den Schülämters;

2. für die sonstigen nicht unter 1. und 3. aufgeführten Lehrer und für die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Schulen und Dienststellen meines Amtsbereichs

den Regierungspräsidenten;

3. für die bei den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster beschäftigten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, für die Lehrer und sonstigen im Landesdienst stehenden Beamter der Höheren Schulen und der Studienseminare für das Lehramt an Höheren Schulen

den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster

und dem Regierungspräsidenten in Detmold;

4. für die beim Landesinstitut für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf beschäftigten Beamten (einschließlich der Beamten der Landesschule für den mathema-

tisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen)

dem Leiter des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf;

5. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 an wissenschaftlichen Hochschulen, am Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig in Bonn und an der Sozialakademie in Dortmund, ferner für die wissenschaftlichen Assistenten, einschließlich Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure, und für Prosektoren und Lektoren an vorstehenden Hochschulen und Instituten

dem Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,

dem Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,

dem Rektor der Universität zu Köln,

dem Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,

dem Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf,

dem Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig in Bonn,

dem Leiter der Sozialakademie in Dortmund.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1963 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 3. Februar 1959 (GV. NW. S. 19) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1963

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1963 S. 105.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 23. Januar 1963

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBL. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen § 88 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBL. I S. 1205) handelt, die Landkreise und kreisfreien Städte,
2. soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen § 88 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt handelt, die Landschaftsverbände.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1963

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
G r u n d m a n n

— GV. NW. 1963 S. 106.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I.K. 2979 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf

Nachdem der Pachtvertrag über das vorbezeichnete Eisenbahnunternehmen zwischen der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH in Essen einerseits und den Städten Monheim sowie Leverkusen andererseits aufgelöst worden ist, genehmige ich hiermit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) den Übergang der Betriebsführung auf die Stadt Monheim. Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und der Genehmigungsurkunde vom 21. Juli 1908 und den dazu ergangenen Nachträgen auf die Stadt Monheim über.

Vorbehaltlich der Verpflichtungen aus § 23 Abs. 3, S. 2 des Landeseisenbahngesetzes erlöschen die Rechte und Pflichten der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH in Essen aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 13. Juli 1937.

Düsseldorf, den 9. Januar 1963

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
R a d e m a c h e r

— GV. NW. 1963 S. 106.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.